

Bericht über die Prüfung
des Verschmelzungsvertrags zwischen der
Umicore International AG, Pforzheim,
und der
**Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt
Aktiengesellschaft, Pforzheim,**
gem. §§ 60 i.V.m. 9 Abs. 1, 12 UmwG

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
AktG	Aktiengesetz
Agosi Gesellschaft oder Unternehmen	Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft, Pforzheim
Umicore AG	Umicore International AG, Pforzheim
Umicore SA/NV	Umicore Société Anonyme/Naamloze Vennootschap, Brüssel, Belgien
Ebner Stolz	Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
UmwG	Umwandlungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung	3
2.1. Verschmelzungsvertrag	3
2.2. Verschmelzungsbericht	3
2.3. Prüfungsbericht	4
3. Prüfungsfeststellungen zum Vertragsinhalt	6
3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts	6
3.2. Feststellungen im Einzelnen	6
a) Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	6
b) Vereinbarung über Übertragung des Vermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	6
c) Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	7
d) Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	7
e) Besondere Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	8
f) Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	9
g) Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG)	11
h) Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag	12
i) Prüfungsergebnis	12
4. Abschließende Erklärung	13

Anlagenverzeichnis

Verschmelzungsvertrag	Anlage 1
Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 10. März 2021	Anlage 2
Ergänzender Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 19. März 2021	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 4

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Umicore International AG, Pforzheim,

(im Folgenden auch Umicore AG),

und die

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft, Pforzheim,

(im Folgenden auch Agosi, Gesellschaft oder Unternehmen),

beabsichtigen, eine Verschmelzung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG durch Übertragung des Vermögens der Agosi auf die Umicore AG nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durchzuführen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist nach §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Mannheim hat uns auf gemeinsamen Antrag der beiden Vertragsparteien ausgewählt und mit Beschluss vom 10. März 2021 (vgl. Anlage 2), berichtigt durch Beschluss vom 19. März 2021 (vgl. Anlage 3), gemäß § 10 Abs. 1 UmwG zum Verschmelzungsprüfer bestellt. Wir bestätigen, dass wir bei unserer Verschmelzungsprüfung die nach § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit analog beachtet haben.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde am 10. Juni 2021 aufgestellt und der Verschmelzungsvertrag wurde am 14. Juni 2021 notariell beurkundet. Die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Agosi soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der Agosi am 28. Juli 2021 erfolgen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Umicore AG, dem Vorstand der Agosi bzw. den von ihnen jeweils benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise wurde uns vom Vorstand der Umicore AG und dem Vorstand der Agosi jeweils in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. Mai bis zum 14. Juni 2021 in unserem Büro in Köln durchgeführt.

Die Vertragsprüfung wurde im Wesentlichen durch die beiden unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer geleitet und durchgeführt. Sie wurden dabei durch zwei erfahrene fachliche Mitarbeiter unterstützt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Buchführung, die Jahresabschlüsse, die Lageberichte oder auf die Geschäftsführung der Agosi bezogen hat. Eine solche Überprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG. Die Übereinstimmung der Jahresabschlüsse (nach HGB) der Agosi mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ist von dem bestellten Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestätigt worden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgeblich, die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt sind. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln, ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung durch §§ 60, 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB, unsere Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten.

Dieser Prüfungsbericht dient ausschließlich als Information und Entscheidungsgrundlage für die am Abschluss des Verschmelzungsvertrags beteiligten Unternehmen und deren Berater und Rechtsanwälte sowie für die zuständigen Handelsregistern und Gerichte. Darüber hinaus darf der Bericht den Minderheitsaktionären der Agosi in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Für andere Zwecke darf der Bericht nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Verschmelzungsvertrag zwischen der Umicore AG als übernehmende Gesellschaft und der Agosi als übertragende Gesellschaft vom 14. Juni 2021 (als Anlage 1 beigefügt) einschließlich vorangegangener Entwürfe,
- Berichte von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (im Folgenden auch PwC), über die Prüfung von Jahresabschluss und zusammengefassten Lagebericht der Agosi für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020,
- Satzung der Agosi in der Fassung vom 10. September 2020,
- Satzung der Umicore AG vom 31. Mai 2021,
- Handelsregisterauszug der Agosi vom 4. Juni 2021,
- Handelsregisterauszug der Umicore AG vom 4. Juni 2021.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

2.1. Verschmelzungsvertrag

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist nach §§ 60 i. V. m. 9 Abs. 1 UmwG die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsvertrags. Der Umfang der Verschmelzungsprüfung wird in § 9 Abs. 1 UmwG nicht ausdrücklich bestimmt. Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist zunächst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen, allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben gemäß § 5 UmwG enthalten sind, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken gegen die Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf hinzuweisen.

In § 2 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags ist nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG angegeben, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Squeeze-out durchgeführt wird, so dass die übernehmende Umicore AG an die Aktionäre der übertragenden Agosi gemäß § 3 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags mit Ausnahme der Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG keine Gegenleistung gewährt. Damit werden bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der Agosi auf die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft übergegangen sein.

Im vorliegenden Fall eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out erübrigt sich folglich die Prüfung des Umtauschverhältnisses gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG.

2.2. Verschmelzungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben höchstvorsorglich entsprechend § 8 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sowie die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (gemeinsamer Verschmelzungsbericht).

Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger sowie auf die Folgen für die Beteiligung der Anteilsinhaber ist hinzuweisen. Der Bericht kann von den Vorständen der beteiligten Gesellschaften auch gemeinsam erstattet werden. Die Vorstände von Umicore AG und Agosi haben von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Bericht erstellt.

Der gemeinsame Verschmelzungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Die Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle obliegt allein den Aktionären der beteiligten Gesellschaften. Der gemeinsame Verschmelzungsbericht stellt jedoch eine wichtige Informationsquelle für die Verschmelzungsprüfung dar.

2.3. Prüfungsbericht

Als Verschmelzungsprüfer berichten wir gemäß § 60 i. V. m. § 12 Abs. 1 UmwG schriftlich über das Ergebnis unserer nach den Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung.

Nach § 60 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG ist der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der barem Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwG),
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwG),
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwG).

Der Bestellungsbeschluss des Landgerichts Mannheim enthält keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben zur Prüfungsdurchführung oder Berichterstattung.

Aufgrund des vorliegenden verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG entfallen im Verschmelzungsvertrag die Angaben zu einem etwaigen Umtauschverhältnis. Jedoch muss der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf gem. § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. § 2 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags enthält die nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderliche Angabe.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags erstreckt sich hier darauf, ob die gesetzlichen allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben gemäß §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG enthalten sind.

3. Prüfungsfeststellungen zum Vertragsinhalt

3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Verschmelzungsvertrags ergibt sich aus § 5 UmwG. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrags bezieht sich daher auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstandes und die Regelungen zum Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen zutreffend die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG, da sich zum Zeitpunkt der Verschmelzung mindestens neun Zehntel des Grundkapitals von Agosi in der Hand der Umicore AG befinden, damit ist die Umicore AG Hauptaktionärin von Agosi im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG (vgl. dazu auch unten).

3.2. Feststellungen im Einzelnen

Wir haben den Verschmelzungsvertrag vom 14. Juni 2021 auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 i. V. m. § 62 Abs. 5 UmwG vorgeschriebenen Angaben geprüft. Sie sind im Verschmelzungsvertrag wie folgt geregelt:

a) Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Verschmelzungsvertrag genannt und entsprechen jeweils den Eintragungen in den Handelsregistern und den Satzungen der Gesellschaften.

b) Vereinbarung über Übertragung des Vermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß § 1 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags überträgt Agosi ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG. Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung durch Aufnahme auf die Umicore AG.

Die Regelungen im Verschmelzungsvertrag entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

c) Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Entsprechend § 1 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens von Agosi durch die Umicore AG im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Mit Beginn des 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten daher alle Handlungen und Geschäfte von Agosi als für Rechnung der Umicore AG vorgenommen.

Der Verschmelzung soll gem. § 1 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags die von PwC geprüfte Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden (steuerlicher Übertragungstichtag). Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags die Bilanz der Agosi zum Stichtag 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend vom oben dargestellten auf den Beginn des 1. Januar 2022, 00:00 Uhr verschoben (§ 6 des Verschmelzungsvertrags).

Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

Der Verschmelzungstichtag folgt damit dem Stichtag der Schlussbilanz der Agosi zutreffend unmittelbar nach.

d) Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß § 4 des Verschmelzungsvertrags werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Ein Abfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich, da im Zusammenhang mit der Verschmelzung die Minderheitsaktionäre von Agosi gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen und keine Verschmelzungsbeschlüsse gefasst werden, gegen die Widerspruch eingelegt werden könnte, und neue Anteile im Rahmen der Verschmelzung nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags nicht ausgegeben werden.

Ferner sind auch keine Maßnahmen für die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG genannten Personen vorgesehen.

Nach den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften ist dies zutreffend.

e) Besondere Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Gemäß § 4 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags werden vorbehaltlich der Bestimmungen der § 4 Abs. 3 bis Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

In § 4 Abs. 3 bis Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags wird dargestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Agosi beendet wird. Die mit der Agosi abgeschlossenen Dienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Agosi sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Agosi gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Umicore AG aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist vorgesehen, dass Herr Dr. Fuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Umicore AG ausscheiden wird. Wie in § 4 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags dargestellt und ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder von Agosi, Herr Franz-Josef Kron und Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Umicore AG bilden werden, wobei Herr Franz-Josef Kron zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden soll. Das bisherige Vorstandsmitglied Herr Andreas Bernd Tiefenbacher wird dem Vorstand der Umicore AG nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht angehören. Gem. § 4 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags ist vorgesehen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Andreas Bernd Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi sein derzeit ruhend gestellter Anstellungsvertrag mit der Umicore AG & Co. KG, einer weiteren Gesellschaft der Umicore Gruppe, wieder auflebt.

Es wird keine Abfindung an das derzeitige Mitglied des Vorstands der Agosi, Herr Andreas Bernd Tiefenbacher, gezahlt. An das derzeitige Vorstandsmitglied der Umicore AG, Herrn Dr. Bernhard Fuchs, wird ebenfalls keine Abfindung im Zusammenhang mit dessen Ausscheiden aus dem Vorstand der Umicore AG gezahlt oder andere besondere Vorteile gewährt.

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

f) Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Die für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen resultierenden Folgen und die vorgesehenen Maßnahmen sind in § 5 des Verschmelzungsvertrags sowie im Verschmelzungsbericht ausführlich dargestellt.

Nach § 5 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergängen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Agosi bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB i. V. m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die Umicore AG über. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben gem. § 5 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf verdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden gem. § 5 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Betriebsrentenanwartschaften der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei der Anpassung von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Umicore AG zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die bei der Umicore AG erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden, können keine Versorgungsleistungen zu den bislang für die Agosi geltenden Bedingungen in der von Evonik administrierten betrieblichen Altersversorgung (Schließung der Versorgungszusage bei der Unterstützungskasse Degussa e.V. für Neueintritte) erhalten. Für nach Wirksamwerden der Verschmelzung neu eintretende Mitarbeiter soll es jedoch eine betriebliche Altersvorsorge geben. Es ist vorgesehen, deren Ausgestaltung mit dem Betriebsrat abzustimmen.

Der übernehmende Rechtsträger (Umicore AG) wird infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Rechtsträgers (Agosi). Das Vermögen geht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Da der übertragende Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 5 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden Rechtsträgers im Sinne von § 613a Abs. 2 und 3 BGB.

Nach § 5 Abs. 6 des Verschmelzungsvertrags werden die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers nach Maßgabe von § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil der übertragende Rechtsträger im Wege der Verschmelzung erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Gem. § 5 Abs. 7 soll der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bei der Agosi in Pforzheim bestehende Betrieb unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität und seiner betrieblichen Organisation nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Umicore AG weitergeführt werden. Eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.

Der bei der Agosi im Betrieb in Pforzheim bestehende Betriebsrat soll gem. § 5 Abs. 8 des Umwandlungsvertrags von der Verschmelzung unberührt bleiben. Darüber hinaus soll gem. § 5 Abs. 9 des Umwandlungsvertrags der bei der Umicore SA/NV bestehende Europäische Betriebsrat auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus fortbestehen. Betriebsräte oder andere Arbeitnehmergremien wurden bei der Umicore AG nicht gewählt. Darüber hinaus bleiben gem. § 5 Abs. 10 des Umwandlungsvertrags auch die bei der Agosi mit dem Betriebsrat bestehenden Betriebsvereinbarungen von der Verschmelzung unberührt und sollen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert mit der Umicore AG als Vertragspartei kollektivrechtlich fortbestehen.

Laut § 5 Abs. 11 des Verschmelzungsvertrags wird die Umicore AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglied in der Tarifbindung im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren, Verwandte Industrien e. V. Pforzheim. (Arbeitgeberverband). Nach Eintritt in den Arbeitgeberverband binden die zwischen dem Arbeitgeberverband und der Industriegewerkschaft Metall geschlossenen Tarifverträge sowohl die Agosi als auch die Umicore AG. Die Anwendbarkeit dieser Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse wird durch die Verschmelzung daher nicht berührt werden. Gem. § 5 Abs. 12 des Verschmelzungsvertrags hat die Verschmelzung keine Auswirkung auf die Geltung der von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge; wenn und soweit solche Tarifverträge bei Agosi anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrags fort.

Die Auswirkungen der Verschmelzung auf Aufsichtsgremien werden in § 5 Abs. 13 und Abs. 14 des Verschmelzungsvertrags dargestellt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers endet die Organisation des Aufsichtsrats von Agosi. Die Umicore AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen alle drei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind. Die Besetzung des Aufsichtsrats der Umicore AG sowie das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat ist bei der Umicore AG nicht mehr zu errichten, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht mehr vorliegen. Insbesondere beschäftigt die Umicore AG regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung zur Bildung von mitbestimmten Aufsichtsräten nach dem DrittelbG bei der Umicore AG vor, aufgrund derer das DrittelbG momentan Anwendung auf Agosi findet. Mit dem Erlöschen der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt daher grundsätzlich auch der dort geltende Bestandsschutz aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DrittelbG.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von Agosi abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

Im Rahmen unserer Verschmelzungsprüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Darstellungen sprechen.

g) Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag enthält in der Präambel in Ziffer 3. sowie unter § 2 Abs. 1 und Abs. 2 die Angaben zum beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsaktionäre. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Agosi-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG gegen Gewährung einer von der Umicore AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung fassen. Die Hauptversammlung soll am 28. Juli 2021 stattfinden. Dies liegt innerhalb der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Entsprechend Ziffer 4. der Präambel und § 2 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Agosi gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird die Umicore AG durch das gleichzeitige in Kraft treten des Übertragungsbeschlusses alleinige Aktionärin der Agosi. Dies ist durch die entsprechenden gesetzlichen (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG) und vertraglichen Regelungen sichergestellt. Eine Erhöhung des Grundkapitals ist daher nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht möglich.

Die Umicore International Société Anonyme, Bascharage/Großherzogtum Luxemburg, als alleinige Aktionärin der Umicore AG hat gem. § 7 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags gegenüber dem übertragenden Rechtsträger erklärt, von ihrem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG keinen Gebrauch zu machen sowie zusätzlich vorsorglich vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet.

Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG, soweit sie die Aufnahme der Agosi betreffen, entfallen, da im Zuge der Verschmelzung keine Anteile an die Minderheitsaktionäre der Agosi gewährt werden. Da sich im Zeitpunkt der Verschmelzung alle Anteile der Agosi in der Hand der Umicore AG vereinigen, findet § 5 Abs. 2 UmwG Anwendung.

h) Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag

Gem. § 8 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags soll unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Firma der Umicore AG in „Agosi AG“ geändert werden. Des Weiteren soll gem. § 8 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags das Grundeigentum mit Wirksamwerden der Verschmelzung von der Agosi auf die Umicore AG übergehen und das Grundbuch insoweit berichtigt werden.

Im Verschmelzungsvertrag ist in § 8 Abs. 5 zudem dargestellt, dass im Zuge der Verschmelzung die Prokuren und Handlungsvollmachten der Agosi nicht auf die Umicore AG übergehen, sondern die Personen mit Prokura und Handlungsvollmacht der Agosi inhaltsgleiche Prokuren und Handlungsvollmachten bei der Umicore AG erhalten werden.

Ferner ist im Verschmelzungsvertrag in § 8 Abs. 6 dargestellt, dass die an der Verschmelzung beteiligten Parteien alle Erklärungen abgeben, alle Unterlagen ausstellen und auch alle sonstigen Handlungen vornehmen werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von der Agosi auf die Umicore AG, der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen noch erforderlich sind und die Agosi der Umicore AG hierzu alle erforderlichen Vollmachten gewährt.

Laut § 8 Abs. 7 des Verschmelzungsvertrags werden durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages die entstehenden Kosten und Steuern von der Umicore AG getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.

i) Prüfungsergebnis

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Verschmelzungsvertrag die in §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Vertragsbestandteile sind ebenfalls richtig.

4. Abschließende Erklärung

In sinngemäßer Anwendung des § 60 UmwG i. V. m. § 12 UmwG bestätigen wir als abschließendes Ergebnis unserer Verschmelzungsprüfung, dass die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig enthalten sind. Die nicht vom Gegenstand der Verschmelzungsprüfung umfassten fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag haben wir in unserem Prüfungsbericht dargestellt.

Aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG entfallen im Verschmelzungsvertrag die Angaben zum Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 2 UmwG). Gemäß § 327a AktG erhalten die Minderheitsaktionäre eine angemessene Barabfindung. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG im Rahmen des Squeeze-out zu prüfen.

Köln, 14. Juni 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Anlagen

Notar Wulf Oppelt

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 · 75172 Pforzheim
Postfach: 10 13 20 · 75113 Pforzheim
Tel.: 07231 39766 50 · Fax: 07231 39766 55 · E-Mail: post@notare-ol.de

Verhandelt in der Kanzlerstr. 17 in Pforzheim, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat, am vierzehnten Juni zweitausendeinundzwanzig

14.06.2021

Vor mir,

Notar
Wulf Oppelt
mit dem Amtssitz in Pforzheim

erschieden heute, unbedenklich geschäftsfähig:

1. Herr Franz-Josef Kron,
geboren am 20.02.1966,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim,
dem Notar von Person her bekannt
2. Herr Dr. Bernhard Andreas Olt,
geboren am 13.02.1964,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim,
dem Notar von Person her bekannt
3. Herr Andreas Bernd Tiefenbacher,
geboren am 18.11.1966,
geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim
dem Notar von Person her bekannt

Ziffer 1 - 3 handeln als gemeinsam vertretungsberechtigte
Vorstandsmitglieder der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft
mit Sitz in Pforzheim
Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim
(Registergericht: AG Mannheim, HRB 500092)

4. Herr Stefan Käßler,
geboren am 18.09.1985 ,
geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau-Wolfgang,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notarieller
Vollmacht, welche im Original bei Beurkundung vorliegt und in
beglaubigter Abschrift zur Urkunde genommen wird, für

Umicore International AG
mit Sitz in Pforzheim
Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim
(Registergericht: AG Mannheim, HRB 740361)

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Umicore International AG

mit Sitz in Pforzheim

als übernehmender Gesellschaft

und der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft

mit Sitz in Pforzheim

als übertragender Gesellschaft

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet

-

Vorbemerkungen

1. Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch **Umicore AG** oder **übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Umicore AG beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Umicore-Aktien**). Das Geschäftsjahr der Umicore AG ist das Kalenderjahr. Derzeit werden alle Umicore-Aktien von der Umicore International Société Anonyme, einer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de commerce et des sociétés*) unter der Handelsregisternummer B103343 eingetragenen Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Bascharage, Großherzogtum Luxemburg, gehalten (**Umicore International**). Dies entspricht einer Beteiligung von 100% am Grundkapital der Umicore AG. Alleinige Aktionärin der Umicore International ist die Umicore Société Anonyme / Naamloze Vennootschap, eine börsennotierte Gesellschaft belgischen Rechts, eingetragen in das Register der juristischen Personen (*Registre des personnes morales / Rechtspersonenregister*) des Unternehmensgerichts Brüssel unter Unternehmensnummer 0401.574.852, mit Sitz in Brüssel, Belgien (**Umicore**). Die Aktien der Umicore sind zum börslichen Handel an der *Euronext Brussels* (ISIN BE0974320526) zugelassen.
2. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch **Agosi** oder **übertragende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Agosi beträgt EUR 12.250.000,00. Es ist in 4.787.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils ca. EUR 2,56 eingeteilt (**Agosi-Aktien**). Agosi hält 120 eigene Agosi-Aktien. Die Agosi-Aktien (unter ISIN DE0005038509) werden mit Zustimmung der Agosi im Freiverkehr der Börse München gehandelt. Des Weiteren werden die Agosi-Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt. Das Geschäftsjahr von Agosi ist das Kalenderjahr.
3. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Das entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**). Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Umicore AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Umicore AG wirksam. Da die Umicore AG folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Umicore AG an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Umicore AG zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

1. Agosi überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Agosi auf die Umicore AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von Agosi als übertragender Gesellschaft durch die Umicore AG als übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Agosi gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (**AktG**) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung der Degussa Bank AG hält die Umicore AG heute unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 auf den Inhaber lautenden Agosi-Aktien. Dies entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Umicore AG zu

zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Agosi halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Agosi gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Umicore AG als Gegenleistung zu gewähren. Umicore AG als übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
2. Die Umicore AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Agosi. Die mit der Agosi abgeschlossenen Dienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Agosi sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Agosi gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Es ist vorgesehen, dass dieser Übergang von Dienstverträgen und Pensionszusagen für den amtierenden Vorstandsvorsitzenden Franz-Josef Kron und das Vorstandsmitglied Dr. Bernhard Andreas Olt mit Wirksamwerden der Verschmelzung eintreten wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Agosi ist vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied Andreas Bernd Tiefenbacher spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Agosi ausscheiden und eine Funktion in einer anderen Tochtergesellschaft der Umicore übernehmen wird. Eine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi und der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit nicht gewährt. Es ist vorgesehen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi sein derzeit ruhend gestellter Anstellungsvertrag mit der Umicore AG & Co. KG, einer weiteren Gesellschaft der Umicore Gruppe, wieder auflebt.
4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Umicore AG aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist vorgesehen, dass Herr Dr. Fuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Umicore AG ausscheiden wird. Herr Dr. Fuchs werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Umicore AG keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Wie in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläutert und ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder von Agosi, Herr Franz-Josef Kron und Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Umicore AG bilden werden, wobei Herr Franz-Josef Kron zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden soll. Andreas Bernd Tiefenbacher wird, unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Umicore AG, dem Vorstand der Umicore AG vor dem Hintergrund seines in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläuterten Ausscheidens aus dem Vorstand der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht angehören.
5. Wie in § 5 Abs. 14 dieses Vertrags erläutert, werden auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung keine Regelungen über die Beteiligung von Arbeitnehmern im

Aufsichtsrat der Umicore AG eingreifen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass Herr Denis Goffaux, Herr Dr. Ralf Kulemeier und Frau Géraldine Nolens nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig den Aufsichtsrat der Umicore AG bilden. Umicore International als Mehrheitsaktionärin der Umicore AG hat gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem § 4.5 wiedergegebene Absicht der Parteien teilt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Umicore AG hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen, daher hat die Verschmelzung insoweit auch keine Folgen. Für die Arbeitnehmer von Agosi und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.2 bis § 5.16 beschriebenen Folgen.
2. Agosi beschäftigte zum 1. Januar 2021 391 Arbeitnehmer. Derzeit beträgt die Zahl der Arbeitnehmer der Agosi 395. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über den Betrieb der Agosi begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit Agosi bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf die Umicore AG kraft Gesetzes übergehen. Die Umicore AG tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen von Agosi unter Anerkennung der bei Agosi erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, soweit mit den zuständigen Betriebsratsgremien nichts Abweichendes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch die Umicore AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf verdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der Umicore AG fort. Dies gilt z.B. für die Berechnung von Kündigungsfristen.

4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den bei Agosi bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Agosi sowie Entgeltumwandlungen) auf die Umicore AG über. Soweit Agosi Mitglied bei externen Versorgungsträgern ist, wird die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ebenfalls eine Mitgliedschaft bei diesen externen Versorgungsträgern anstreben, um die bestehende betriebliche Altersversorgung für die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer fortzuführen. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Agosi erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Umicore AG angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Umicore AG zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die bei der Umicore AG erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden, können keine Versorgungsleistungen zu den bislang für die Agosi geltenden Bedingungen in den von Evonik administrierten betrieblichen Altersversorgungen (Schließung der Versorgungszusage bei der Unterstützungskasse Degussa e.V. für Neueintritte) erhalten. Auch für nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eintretende Arbeitnehmer soll es jedoch eine betriebliche Altersversorgung geben. Es ist vorgesehen, deren Ausgestaltung mit dem Betriebsrat abzustimmen.
5. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die Umicore AG vollumfänglich für alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen der übergehenden Arbeitnehmer, auch für solche Ansprüche, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind. Da Agosi mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Agosi im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
6. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Agosi werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Agosi gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf die Umicore AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Agosi als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der Agosi deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der Agosi können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

7. Der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Betrieb von Agosi in Pforzheim soll unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität und seiner betrieblichen Organisation nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Umicore AG weitergeführt werden. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Agosi. Eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
8. Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehende Betriebsrat des einzigen Betriebs der Agosi in Pforzheim bleibt von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Ein Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten besteht bei Agosi nicht.
9. Betriebsräte oder andere Arbeitnehmergremien wurden bei der Umicore AG nicht gewählt. Bei der Umicore wurde ein Europäischer Betriebsrat gewählt, der auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus fortbesteht.
10. Die bei Agosi bestehenden Betriebsvereinbarungen, die mit dem Betriebsrat abgeschlossen wurden, werden durch die Verschmelzung nicht berührt und gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert mit der Umicore AG als Vertragspartei kollektivrechtlich fort.
11. Die Umicore AG ist kein Mitglied in einem Arbeitgeberverband und unterliegt auch keiner sonstigen Tarifbindung. Agosi ist Mitglied mit Tarifbindung im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren, Verwandte Industrien e.V. Pforzheim (**Arbeitgeberverband**). Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglied in dem oben genannten Arbeitgeberverband wird. Nach Eintritt in den Arbeitgeberverband binden die zwischen dem Arbeitgeberverband und der Industriegewerkschaft Metall geschlossenen Tarifverträge sowohl die Agosi als auch die Umicore AG. Die Anwendbarkeit dieser Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse wird durch die Verschmelzung daher nicht berührt werden. Sofern Tarifverträge bislang aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, richtet sich die Weitergeltung der Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Inhalt der Bezugnahmeklauseln.
12. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei Agosi anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrags fort.

13. Agosi hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer sind (mitbestimmter Aufsichtsrat). Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags besteht der Aufsichtsrat der Agosi allerdings nur aus fünf Mitgliedern, weil Herr Stephan Csoma als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2021 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Agosi, die am 28. Juli 2021 stattfindet, über die Besetzung dieses vakanten Sitzes beschließt und auf Vorschlag des Aufsichtsrats Herrn Denis Goffaux als neues Aufsichtsratsmitglied der Agosi wählt. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Übergangsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Drittelbeteiligungsgesetzes (**DrittelbG**). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats von Agosi und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
14. Die Umicore AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen alle drei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind. Die Besetzung des Aufsichtsrats der Umicore AG sowie das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat ist bei der Umicore AG nicht mehr zu errichten, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht mehr vorliegen. Insbesondere beschäftigt die Umicore AG regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung zur Bildung von mitbestimmten Aufsichtsräten nach dem DrittelbG bei der Umicore AG vor, aufgrund derer das DrittelbG momentan Anwendung auf Agosi findet. Mit dem Erlöschen der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt daher grundsätzlich auch der dort geltende Bestandsschutz aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 DrittelbG.
15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von Agosi abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt.
16. Weitere als die in § 5 dargestellten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 6 Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2022 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung von Agosi nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Agosi (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Umicore AG wirksam wird), eingetragen wird.
2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Agosi zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Agosi eingetragen worden ist.
3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Umicore AG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Umicore AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Umicore AG, die Umicore International, hat gegenüber der

Umicore AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, und hat vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen zu diesem Verschmelzungsvertrag sind Vertragsbestandteil.
2. Vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass die Firma der Umicore AG unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „Agosi AG“ geändert wird. Des Weiteren ist beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Unternehmensgegenstand der Umicore AG geändert und ähnlich zu § 2 der Satzung von Agosi gefasst wird.
3. Die Umicore International als alleinige Aktionärin der Umicore AG sowie die Umicore als alleinige Aktionärin der Umicore International haben gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem Vertrag wiedergegebenen Absichten teilen.
4. Zum Vermögen von Agosi gehört das in **Anlage 2** aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von Agosi auf Umicore AG übergeht, und dass das Grundbuch insoweit berichtigt werden kann. Die Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung nach Wirksamwerden der Verschmelzung zu veranlassen.
5. Die derzeit bei Agosi bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die Umicore AG über. Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands ist beabsichtigt, die Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bei der Agosi eine Prokura oder Handlungsvollmacht innehatten, mit inhaltsgleichen Prokuren oder Handlungsvollmachten bei der Umicore AG auszustatten.

6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Agosi zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Umicore AG oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Agosi gewährt der Umicore AG Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der Umicore AG getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.
9. Sämtliche Beteiligte erteilen hiermit dem beurkundenden Notar, seinem Stellvertreter oder Amtsnachfolger sowie der Notarin Melanie Löbbbecke und ferner den Angestellten der Sozietät Notare Oppelt & Löbbbecke, Frau Ramona Berry, Frau Michelle Jouvenal, Frau Melissa Matticza und Frau Tatjana Lengle-Spampinato, alle büroansässig Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 in Pforzheim, – jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie hinsichtlich der Angestellten unter Ausschluss der persönlichen Haftung – Auftrag und Vollmacht, alle zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen und Handelsregisteranmeldungen zu tätigen. Die Vollmacht wird von den Gesellschaftern, die gleichzeitig Geschäftsführer sind, auch in deren Eigenschaft als Geschäftsführer erteilt.

Anlage 1: Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG an Agosi gehaltenen Aktien

Anlage 2: Übersicht des Grundeigentums von Agosi

Verteiler

Beantragt werden:

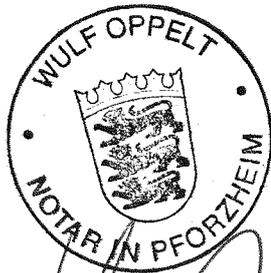
- Urschrift per Scan dem Registergericht mit Anmeldung, Satzung und Vollständigkeitsbescheinigung
- eine beglaubigte Abschrift jeweils der Gesellschaft
- Abschrift Herrn Rechtsanwalt Jungbluth
- Abschrift dem Finanzamt Pforzheim zur Kenntnisnahme
- Abschrift dem Finanzamt Schwetzingen

Mit Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

F. J. h. 2. Bestand a. Brief

[Signature]

[Signature]



[Signature]

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt,
Pforzheim vom 14. Juni 2021

**Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG
an Agosi gehaltenen Aktien**

Die WorksiteBank.**Wertpapier Management und
Treasury Settlement**Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am MainTelefon: 069 / 3600 - 3363
E-Mail: wp-service@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

14. Juni 2021

Degussa Bank AG · Postfach 20 01 23 · 60605 Frankfurt am Main

Umicore International AG
Kanzlerstraße 17
75175 Pforzheim**Bestätigung des Depotbestands der Umicore International AG
Depotnummer 39139500**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass für die Umicore International AG per 14. Juni 2021 auf dem bei uns geführten Depot (Depotnummer: 39139500), lautend auf die Umicore International AG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft wie folgt eingebucht sind:

Name des Wertpapiers	ISIN / WKN	Stückzahl
ALLG. GOLD- U. SILBERSCH. AG	DE0005038509 / 503850	4.366.390,00

Freundliche Grüße
von Ihrer Degussa BankSavas Demirtas
Leiter Wertpapiermanagement
und Treasury SettlementAlisan Özmentekin
Leiter WertpapiermanagementDegussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am MainTelefon: 069 / 3600 - 5555
Fax: 069 / 3600 - 2770
Internet: www.degussa-bank.deBankleitzahl: 500 107 00
BIC: DEGUDEFF
Gläubiger-ID: DE29ZZZ00000017974St.-Nr.: 047 220 11577
USt-IdNr.: DE811127183
FA FFM V: FA-Nr. 2647

Anlage 2 zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt,
Pforzheim vom 14. Juni 2021**Übersicht des Grundeigentums von Agosi**

Nr.	Grundbuch von	Gemeinde	Nr.	Karte	Flurstück	Beschreibung	Lage / Adresse	Fläche m²
1	Pforzheim	Pforzheim	37831	79.17	2432	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	889
2	Pforzheim	Pforzheim	37701	79.17	2439/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	701
3	Pforzheim	Pforzheim	28610	79.17	2433/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße 17	13.563
4	Pforzheim	Pforzheim	27608	101.92	2439/2	Gebäude- und Freifläche	Robert-Bauer- Straße	1.474

Vollmacht

I.

Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch **Umicore AG** oder die **Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch **Agosi**). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Agosi hält zudem 120 eigene Aktien. Die Umicore AG hält demnach rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen (die **Verschmelzung**). Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG erfolgen.

Die Agosi als übertragender Rechtsträger und die Umicore AG als übernehmender Rechtsträger beabsichtigen, in diesem Zusammenhang einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen (der **Verschmelzungsvertrag**).

II.

Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt die

Umicore International AG,

eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Pforzheim, mit Geschäftsanschrift Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361, vertreten durch das unterzeichnete alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied,

**Herrn Stefan Furtwengler,
geschäftsansässig:
Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim;**

**Herrn Stefan Käbler,
geschäftsansässig:
Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang,**

**und
Herrn Sven Bandilla,
geschäftsansässig: wie vor**

(nachfolgend die **Bevollmächtigten** bzw. jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter**), jeweils einzeln und unter Ausschluss der persönlichen Haftung, die Gesellschaft bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung und dem Abschluss und der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags umfassend zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, alle ihm im Zusammenhang mit dem Zweck der Vollmacht erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Handlungen, unter Einschluss der Abgabe und des Empfangs von Erklärungen (einschließlich gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren, dem Handelsregister und sonstigen Dritten), vorzunehmen, einschließlich der Verhandlung, Unterzeichnung, Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung aller im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden Vereinbarungen sowie der Veranlassung von Eintragungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere (und ohne hierauf beschränkt zu sein):

1. im Namen der Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag vorzubereiten, zu verhandeln, abzuschließen, zu ändern, aufzuheben und durchzuführen;
2. sonstige Erklärungen abzugeben, die den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Änderung, der Aufhebung und/oder der Durchführung des Verschmelzungsvertrages erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen;
3. sämtliche im Verschmelzungsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft auszuüben und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, Erklärungen, Maßnahmen und Geschäfte vorzunehmen;
4. sämtliche sonstige Handlungen vorzunehmen, zu denen die Gesellschaft nach dem Verschmelzungsvertrag verpflichtet oder berechtigt ist, einschließlich des Abschlusses, der Änderung, Neufassung, Aufhebung und/oder Durchführung von sämtlichen darin vorgesehenen Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen in notarieller oder nicht notarieller Form;
5. alle etwaig erforderlichen Anmeldungen oder Benachrichtigungen bei sämtlichen Gerichten und Behörden (einschließlich Handelsregistern) sowie alle damit vergleichbaren oder in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die aufgrund dieser Vollmacht gefassten Beschlüsse, abgegebenen Erklärungen und/oder abgeschlossenen Verträge aufzuheben, zu ändern und/oder neu abzuschließen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht vollumfänglich oder teilweise mehrfach Gebrauch machen. Jeder Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen dieser Vollmacht schriftlich Untervollmacht an Dritte zu erteilen. Jeder

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrvertretung) befreit.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

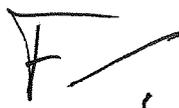
Sollte eine Klausel dieser Vollmacht, oder eine Klausel, die später in diese Vollmacht aufgenommen wurde, ganz oder zum Teil unwirksam oder nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke hervortreten, so besteht diese Vollmacht im Übrigen wirksam fort. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klausel oder zum Zwecke der Lückenfüllung soll diejenige wirksame Klausel als erklärt gelten, die in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht dem praktisch am nächsten kommt, was angesichts des Zwecks dieser Vollmacht unter besonderer Berücksichtigung des Schutzinteresses der Bevollmächtigten gewollt war oder gewollt gewesen wäre, wenn der fraglichen Gegenstand bei Erteilung der Vollmacht bedacht worden wäre.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Sie unterliegt deutschem Recht.

Hanau, den 9. Juni 2021

Umicore International AG



Dr. Bernhard Fuchs
Vorstand

Urkundenrolle-Nr.: 448 / 2021 U

Vorstehende heute vor mir geleistete Unterschrift von

Herrn **Dr. Bernhard Fuchs**, Jurist,
geb. am 02.09.1968,
geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau,

- dem Notar von Person bekannt -

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Vorstand mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen der

Umicore International AG
mit dem Sitz in Pforzheim
Geschäftsanschrift: Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361,

beglaubige ich hiermit.

Ich bescheinige aufgrund am 02.06.2021 erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361, dass die Gesellschaft und die Vertretungsberechtigung von Herrn Dr. Bernhard Fuchs dort wie oben beschrieben eingetragen sind.

Gleichzeitig halte ich fest, dass die Frage nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneint wurde.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

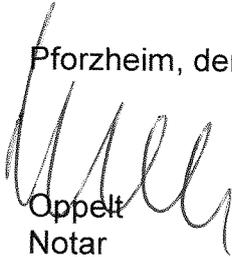
Hanau, den 9. Juni 2021

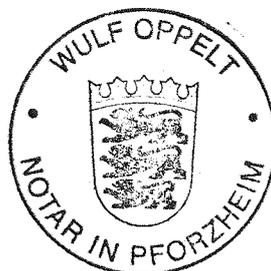
Eberhard Uhlig
Notar



Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Pforzheim, den 14.06.2021


Oppelt
Notar





Landgericht Mannheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Umicore International GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Postfach 1351, 63403 Hanau
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.: 107960-0008 KAJ

wegen Antrag auf Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers

hat das Landgericht Mannheim - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gauch am 10.03.2021 beschlossen:

1. Zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung, die die Antragstellerin als künftige Hauptaktionärin der Gold- und Silberscheideanstalt AG mit Sitz in Pforzheim (Amtsgericht Mannheim, HRB 709115) deren Minderheitsaktionären für den Erwerb der Aktien aufgrund der beabsichtigten Konzernverschmelzung mit Ausschluss der Minderheitsaktionäre auf die Antragstellerin anzubieten hat, und zum Verschmelzungsprüfer wird bestellt:
Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Jörg Neis, Ebner Stolz GmbH & Co.KG, Kronenstr.30, 70174 Stuttgart
2. Der Geschäftswert wird auf 60.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag vom 15.02.2021 ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim -Kammer für Handelssachen- ergibt sich aus §§ 327c Abs.2, S.4 AktG, 10 Abs.2 UmwG i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 10 ZuVoJu Baden-Württemberg.

Die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Umicore International Société Anonyme, ist ausweislich der Depotbestätigung zum 12.02.2021 (Anlage 1) mit 4.366.390 Stückaktien, damit 91,21% des Grundkapitals, Hauptaktionärin gemäß § 327a Abs.1 S.1 AktG der Gold- und Silberscheideanstalt AG mit Sitz in Pforzheim (Amtsgericht Mannheim, HRB 500092). Die Muttergesellschaft beabsichtigt die Übertragung ihres Aktienbesitzes an die Antragstellerin, die den Formwechsel in eine AG beabsichtigt. Danach ist die Verschmelzung der Gold- und Silberscheideanstalt auf die Antragstellerin beabsichtigt, die mit Schreiben vom 02.02.2021 (Anlage 2) dieser angezeigt wurde. Die Gold- und Silberscheideanstalt hat sich dem Antrag auf Bestellung eines Vertragsprüfers angeschlossen (Anlage 6).

Auf Antrag der Antragstellerin ist gemäß §§ 327c Abs.2, S.2, 3 AktG, 62 UmwG ein sachverständiger Prüfer zu bestellen, der die Angemessenheit der den Minderheitsaktionären der Gold- und Silberscheideanstalt für die Übertragung der Aktien an die Antragstellerin anzubietenden Barabfindung prüft.

Auf Antrag der Antragstellerin und der Gesellschaft ist ein gemeinsamer Vertragsprüfer für den beabsichtigten Verschmelzungsvertrag gemäß §§ 60, 9 Abs.1, 10 Abs.1 UmwG zu bestellen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin hat den Antrag gestellt und seine Alleinvertretungsbefugnis durch den Gesellschafterbeschluss vom 25.01.2021, durch den er mit Wirkung zum 01.02.2021 zum Alleingeschäftsführer der Antragstellerin bestellt wurde, und durch Vorlage eines Handelsregistrauszugs vom 03.03.2021 nachgewiesen.

Das Gericht hat Herrn Wirtschaftsprüfer Neis ausgewählt und bestellt.

Der bestellte Prüfer und die Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben mit Erklärung vom 12.02.2021 versichert, dass die erforderliche Qualifikation für die Übernahme der Sachverständigenaufgabe besteht und keine Hinderungs- oder Ausschlussgründe nach § 327c Abs.2, 293d AktG, §§ 319, 319a, 319b, 320 HGB bestehen.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf § 67 Abs.1 Nr. 1 GNotGK.

Gauch
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Landgericht Mannheim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Umicore International GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Postfach 1351, 63403 Hanau
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt, Gz.: 107960-0008 KAJ

wegen Antrag auf Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers

hat das Landgericht Mannheim - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gauch am 19.03.2021 beschlossen:

Der Beschluss vom 10.03.2021 wird in Ziffer 1 dahingehend berichtigt, dass zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung, die die Antragstellerin als künftige Hauptaktionärin der Gold- und Silberscheideanstalt AG mit Sitz in Pforzheim (Amtsgericht Mannheim, HRB 709115) deren Minderheitsaktionären für den Erwerb der Aktien aufgrund der beabsichtigten Konzernverschmelzung mit Ausschluss der Minderheitsaktionäre auf die Antragstellerin anzubieten hat, und zum Verschmelzungsprüfer wird bestellt:

Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, verantwortlicher Partner Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Jörg Neis.

Gauch
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

